

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

2. Landesschulrat

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## III.

## Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens.

### 1. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Landesherrliche Verordnung vom 19. März 1911, betr. die Organisation der oberen Staatsbehörden, enthält bezüglich des Unterrichtswesens folgende Bestimmungen:

## § 2.

Das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste wird einem besonderen Ministerium übertragen, das die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts führt.

## § 4.

Der Oberschulrat wird aufgehoben. Seine Zuständigkeit geht an das Ministerium des Kultus und Unterrichts über.

## § 5.

Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung treten am 1. Juni, der § 4 am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Das Geschäftsgebiet des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wurde erweitert durch das Gesetz vom 2. April 1919 über den Geschäftskreis der Ministerien, das in § 5 bestimmt:

## § 5.

Dem Unterrichtsministerium wird zu seinem bisherigen Geschäftsbereich das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen einschließlich der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkschule, sowie das Generallandesarchiv zugewiesen.

### 2. Landeschulrat.

Die Landesherrliche Verordnung vom 23. September 1911 über die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens bestimmt, unter Aufhebung der Verordnungen vom

12. August 1862 und vom 6. Mai 1868 über die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogtum und der V.D. vom 30. Juni 1870 über die Ernennung außerordentlicher Mitglieder des Oberschulrats für einzelne Unterrichtszweige folgendes:

## § 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens stehen, soweit sie nicht für einzelne Zweige des Fachunterrichts durch besondere Verordnungen einem anderen Ministerium zugewiesen sind, dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

Aus dem Gebiet des Fachunterrichts gehören zum Geschäftskreis des Min. des Innern die landwirtschaftlichen Winterchulen und die Sozialen Frauenschulen.

## § 2.

Zur Beratung des Unterrichtsministeriums in schultechnischen Fragen des höheren Unterrichts und des Volksschulunterrichts wird ein Landeschulrat errichtet, der aus den schultechnischen Mitgliedern des Ministeriums und höchstens zwölf vom Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Sachverständigen besteht.

## § 3.

Der Landeschulrat zerfällt in eine Abteilung für höheres Unterrichtswesen und eine solche für Volksschulwesen.

Die vom Ministerium zu ernennenden Mitglieder der Abteilung für höheres Unterrichtswesen werden aus den Hochschulprofessoren und den akademisch gebildeten Lehrern an den höheren Lehranstalten, die Mitglieder der Abteilung für Volksschulwesen aus den Aufsichtsbeamten der Volksschule, den Seminardirektoren und den Volksschullehrern gewählt. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Schuldienst erlischt ihre Berufung in den Landeschulrat.

Die Zahl der vom Ministerium ernannten Mitglieder darf für keine Abteilung sechs übersteigen.

## § 4.

Der Landeschulrat hat die Aufgabe, über wichtigere Schulfragen, die ihm das Ministerium unterbreitet, zu beraten und sein Gutachten abzugeben.

Er wird je nach Bedarf und wenigstens einmal im Jahre durch das Ministerium einberufen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, beide Abteilungen des Landeschulrats zusammen oder die Abteilungen getrennt einzuberufen.

## § 5.

Wenn dem Landeschulrat Fragen, die den Religionsunterricht berühren, zur Beratung überwiesen werden, sind die obersten kirchlichen Behörden des Landes einzuladen, je einen Vertreter zu der Sitzung des Landeschulrats zu entsenden.

## § 6.

Den Vorsitz im Landeschulrat führt der Minister des Kultus und Unterrichts und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Zu den Sitzungen des Landeschulrats können auch die nicht schultechnischen Mitglieder des Ministeriums und andere Sachverständige nach Bedarf zugezogen werden.

Die Geschäftsordnung für den Landeschulrat wird vom Ministerium erlassen.

## § 7.

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landeschulrats können mit der Visitation einzelner Schulen betraut werden.

Von der hier gegebenen Ermächtigung wurde seitens des U.M. nur bezüglich der höheren Schulen Gebrauch gemacht.

## § 8.

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landeschulrats üben die ihnen zugewiesene Tätigkeit als Ehrenamt aus; doch wird ihnen für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und des Aufwandes für Verpflegung und Unterkunft nach der Klasse II des Reisekostengesetzes vom 5. Oktober 1908 gewährt.

VO. des StM. vom 12. Juli 1924 über die Dienstreisekosten — VBl. Nr. 35.

Der Vollzug der mit Ermächtigung der Badischen vorläufigen Volksregierung unterm 24. März 1919 vom U.M. erlassenen VO., die Errichtung von Beiräten im Gebiete der Unterrichtsverwaltung betr. — SchVBl. Nr. 8., ist durch VO. des U.M. vom 3. Mai 1919 — SchVBl. Nr. 12 — „ausgesetzt“ worden. Damit ist auch die im Eingang der VO. vom 24. März 1919 ausgesprochene Aufhebung der Ldsh. VO. vom 23. April 1911 über den Landeschulrat gegenstandslos geworden. Die Einrichtung des Landeschulrats besteht hiernach noch zu Recht; allerdings wurde von derselben in den letzten Jahren kein Gebrauch mehr gemacht.

An Stelle der Einrichtungen, wie sie die VO. vom 24. März 1919 vorgesehen hatte, sind späterhin die Dienststellenausschüsse getreten. Ziff. 6, 7 und 8 dieses Abschnitts.